

**Richtlinien**  
des  
„Großen Rates“  
in der  
**HKG e.V.**

**Harxheimer Karneval-Gesellschaft e.V.**



## **Inhalt:**

- § 1 Name des Gremiums
- § 2 Zweck des Großen Rates
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Verwendung der Spenden
- § 7 Die Ratsversammlung
- § 8 Der Sprecher
- § 9 Auflösung des Großen Rates
- § 10 Inkrafttreten

## **Richtlinien**

### **§ 1 Name des Gremiums**

Das am 11. November 2009 gegründete Gremium trägt den Namen „Großer Rat“.

### **§ 2 Zweck des Großen Rates**

Zweck des Gremiums ist die Förderung der HKG e.V. und der Fastnacht als Beitrag des kulturellen Lebens in Harxheim. Mit Kontakten nach „innen“ und „außen“ stellt sich das Gremium damit in den Dienst der örtlichen Gemeinschaft. Das Gremium und der geschäftsführende Vorstand der HKG beraten über alle anstehenden Spendenfragen.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied kann jede Person werden, die die Mitgliedschaft der HKG besitzt und die Zweckeinrichtung nach § 2 unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Die Ernennung zum Mitglied wird durch Verleihung einer Urkunde durch den Vorstand der HKG vollzogen.

Jedes Mitglied erbringt mit Beginn des Eintritts je Kampagne eine Spende (genannt: Spende Großer Rat) die dem Grundbetrag zu entsprechen hat; Beträge darüber hinaus sind jederzeit willkommen.

Die Höhe des Grundbetrages wird von der Ratsversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft kann im Bedarfsfall von der Ratsversammlung geprüft und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beendet werden.

## **Richtlinien**

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Ratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Als Ausnahme-  
regelung hierzu gelten die unter § 8 genannten Pflichtanteile für den  
Sprecher des Großen Rates. Die Ratsmitglieder haben die Pflicht, die  
Interessen des Rates und der HKG gemäß § 2 zu vertreten. Außerdem ist  
jedes Ratsmitglied verpflichtet, die von der Ratsversammlung festgesetzten  
Grundbeiträge (Spenden) zu entrichten.  
Jedes Ratsmitglied hat das Recht zur freien Meinungsäußerung in den  
Ratsversammlungen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den  
Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Sprecher  
des Großen Rates oder den Vorstand der HKG.  
Ein Ratsmitglied kann, wenn es das Ansehen des Großen Rates oder der  
HKG geschädigt hat (grober Verstoß) oder länger als 2 Jahre mit den  
Spenden im Rückstand ist, auf Beschluss des Vorstandes der HKG mit  
sofortiger Wirkung aus dem Großen Rat ausgeschlossen werden.  
Gegen den Ausschluss kann das Ratsmitglied Berufung einlegen; die  
Ratsversammlung entscheidet über die Berufung endgültig. Ausgeschiedene  
Ratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, auf  
Sach- oder Vermögenswerte des Großen Rates oder der HKG.

### **§ 6 Verwendung der Spenden**

Die Spenden sind satzungsgemäß zu verwenden; außerdem sollen Projekte  
bezuschusst werden. Die Nachwuchs- und Jugendarbeit innerhalb der HKG  
soll nachhaltig gefördert werden.

### **§ 7 Die Ratsversammlung**

Eine ordentliche Ratsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den  
Sprecher einzuberufen. Eine außerordentliche Ratsversammlung ist durch den  
Sprecher einzuberufen wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen. Die  
Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Beilage der Tagesordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Ratsversammlung ist ohne Rücksicht auf  
die erschienene Anzahl der Ratsmitglieder beschlussfähig.

Die Ratsversammlung wird vom Sprecher oder dessen Vertreter geleitet.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder  
Die Beschlüsse werden von einem besonders ernannten Schriftführer /-in  
protokolliert und vom Sprecher des Grossen Rates unterzeichnet.

Die Ratsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Sprecher
2. Wahl des Sprechers und seines Vertreters
3. Einbringen von Vorschlägen über die Verwendung der Spenden  
(nach § 2 + § 6)
4. Festlegung des Grundbetrages (Spende) und sonstiger Beiträge
5. Entscheidung über neue Mitgliedschaft und über die Berufung  
zum Ausschluss nach § 5.
6. Beratung und Beschluss über gestellte Anträge.
7. Festlegung der Richtlinien des Großen Rates.

Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese sind  
mindestens 8 Tage vor der Ratsversammlung schriftlich und mit Begründung  
beim Sprecher einzureichen.

### § 8 Der Sprecher

Der Sprecher und sein Stellvertreter sind nicht geschäftsführende Personen im Sinne von § 26 BGB; ihnen obliegt lediglich die Leitung des Großen Rates.

Zu den Leitungsaufgaben gehören:

1. Den Vorsitz bei den Ratsversammlungen zu übernehmen.
2. Die Beschlüsse der Ratsversammlung zum Vorstand der HKG weiterzuleiten und bei deren Durchführung mitzuwirken.
3. Die Sprecherfunktion nach außen auszuüben (s. aber § 26 BGB)
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Ratsmitgliedern in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der HKG zu beraten. (§ 5)
5. Einladungen mit Tagesordnung zu den Ratsversammlungen versenden.

Der Sprecher und sein Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl kann auch über mehrere Legislatur-Perioden durch die Ratsversammlung erfolgen. Die Wahlen von Sprecher und Stellvertreter haben nach § 7 zu erfolgen.

### § 9 Auflösung des Großen Rates

Die Auflösung des Großen Rates erfordert die Mitsprache und Absprache der Mitgliederversammlung.

### § 10 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien des Großen Rates treten, nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes der HKG und am Tage der Annahme durch die Ratsversammlung, in Kraft.

Harxheim, 11. November 2009

*Sigi Schneider*

.....  
1. Vorsitzender HKG  
Siegfried Schneider

*Johannes Wolf*

.....  
Sprecher „Großer Rat“  
Johannes Wolf